

**1. Übertragung des Eigentums an den Spitalim-
mobilien auf die Solothurner Spitäler AG (soH);
2. Änderung des Spitalgesetzes (SpiG)**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 7. Juni 2016, RRB Nr. 2016/1004

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Spitalfinanzierung	5
1.2 Spitalgesetz	5
1.3 Planungsbeschluss 2013.....	6
1.4 Vernehmlassungsverfahren.....	6
2. soH-Eigentümerstrategie	6
3. Situation in andern Kantonen	7
4. Zielsetzungen der Übertragung	7
5. Rahmenbedingungen der Übertragung	7
5.1 Übertragungsgegenstand	7
5.2 Übertragungszeitpunkt.....	8
5.3 Übertragungswert	8
5.4 Baurechtsverträge.....	8
6. Übertragungsform	10
6.1 Vorbemerkungen.....	10
6.2 Wahl Finanzierungsform.....	10
6.3 Wahl Eigentumsmodell	11
6.4 Fazit.....	12
7. Änderung des Spitalgesetzes (SpiG)	12
7.1 Vorbemerkungen.....	12
7.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	12
8. Auswirkungen	13
8.1 Vorbemerkungen.....	13
8.2 Finanzielles	13
8.2.1 Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung.....	13
8.2.2 Erhöhung des Aktienkapitals der soH	14
8.2.3 Steuern	14
8.3 Personelle Konsequenzen	15
8.4 Vollzugsmassnahmen	15
8.5 Folgen für die Gemeinden	15
8.6 Wirtschaftlichkeit.....	15
9. Rechtliches.....	15
9.1 Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die Solothurner Spitäler AG (Beschlussesentwurf 1)	15
9.2 Änderung des Spitalgesetzes (Beschlussesentwurf 2)	16
10. Antrag.....	16
11. Beschlussesentwurf 1	17
12. Beschlussesentwurf 2	19

Anhang/Beilagen

- Zusammenstellung der an die Solothurner Spitäler AG (soH) zu übertragenden Spitalimmobilien (Übertragungsgegenstand) vom 4. Mai 2016
- Synopse zu Beschlussesentwurf 2

Kurzfassung

Die von der Solothurner Spitäler AG (soH) benutzten Spitalimmobilien befinden sich im Eigentum des Kantons und werden an die soH vermietet. Ohne eigene Verfügungsgewalt über die Spitalimmobilien ist das unternehmerische Handeln der soH eingeschränkt. Private Spitäler können ohne langwierige politische Prozesse rasch und unbürokratisch bestimmen, an welchen Standorten welche Bauten renoviert oder neu gebaut werden sollen. Öffentliche Spitäler können dies hingegen nur dann, wenn sie im Besitz der Spitalimmobilien sind. Ein zentrales Anliegen der 2011 im Hinblick auf die neue Spitalfinanzierung per 1. Januar 2012 erfolgten Änderung des Spitalgesetzes war daher die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH. Dabei wurde dem Kantonsrat die abschliessende Befugnis für die Übertragung erteilt (KRB RG 083b/2011 vom 24. August 2011).

Am 26. Juni 2013 fasste der Kantonsrat folgenden Planungsbeschluss (PB 081/2012): *„Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der Eignerstrategie des Kantons Solothurn für die Solothurner Spitäler AG (soH) in der Legislaturperiode 2013-2017 den Zeitpunkt und die Modalitäten für die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH festzulegen.“* Gemäss diesem Planungsbeschluss geht es nicht mehr um die Frage, ob die Spitalimmobilien übertragen werden sollen, sondern nur noch um den Zeitpunkt und die Modalitäten.

Am 22. September 2015 wurde die überarbeitete soH-Eigentümerstrategie genehmigt (RRB Nr. 2015/1516). Für den zentralen Punkt der geplanten Immobilienübertragung wurde ein externer Experte (PricewaterhouseCoopers, PwC) beigezogen. Gemäss PwC-Schlussbericht vom 25. Februar 2016 soll die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien direkt auf die soH erfolgen. Die Immobilien sollen als Sacheinlage (Aktienkapital) eingebracht werden, die Übergabe des Landes soll im Baurecht erfolgen. Der Abschluss der Baurechtsverträge bedingt die Zustimmung des Regierungsrates. Die vorgesehenen Baurechtsverträge mit der soH entsprechen den Gepflogenheiten des Kantons. Der Kanton bleibt Eigentümer des Bodens, während die soH Eigentümerin der Bauten wird. Die Gebäude werden zum Anlagewert im Zeitpunkt der Immobilienübertragung gemäss Anlagenbuchhaltung des Kantons Solothurn übertragen. Mit diesen Übertragungsmodalitäten verfügt die soH über eine ausreichende Eigenkapitalbasis und kann mit einer kurzen Reaktionszeit direkt über Investitionen im Immobilienbereich entscheiden. Dies erhöht die unternehmerische Freiheit und die Wettbewerbsfähigkeit der soH.

Gemäss PwC-Schlussbericht hat in den letzten Jahren die Mehrheit der Kantone die Spitalimmobilien ihren Spitälern zu Eigentum übertragen (z.B. Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schwyz). Nur drei Spitalgesellschaften gründeten eine Immobiliengesellschaft (Spital Thurgau AG, Universitätsspital Basel, Kantonsspital Graubünden) und als Finanzierungsform wählten die meisten Kantone die Sacheinlage. Lediglich der Kanton Basel-Landschaft wählte die Übertragung der Immobilien gegen Darlehen. Das Land wurde meist im Baurecht übergeben.

2012 erfolgte die Volksabstimmung über den Neubau des Bürgerspitals Solothurn unter der Prämisse, dass der Kanton das neue Bürgerspital baut. Damit die soH trotzdem möglichst bald die unternehmerische Handlungsfreiheit im Bereich der Spitalimmobilien erhält, soll die Übertragung dem Baufortschritt entsprechend in drei Etappen erfolgen:

- 1. Januar 2017: sämtliche betriebsnotwendigen kantonalen Spitalimmobilien mit Ausnahme des Bürgerspitals Solothurn
- 2020: Neubau Haus 1 Bürgerspital Solothurn
- 2023: Neubau Haus 2 Bürgerspital Solothurn und übrige Liegenschaften Bürgerspital

Die zu übertragenden Spitalimmobilien sind in der Beilage detailliert aufgelistet und die Anlagewerte simuliert per 31. Dezember 2016 angegeben. Die Übertragungswerte der drei Etappen betragen 225,7 Mio. Franken (2017), 290 Mio. Franken (2020) und 55,3 Mio. Franken (2023).

Da die soH eine 100%-ige Tochtergesellschaft des Kantons Solothurn ist, hat die Übertragung der Spitalimmobilien konsolidiert betrachtet keine finanziellen Konsequenzen. Die Erfolgsrechnung (ER) des Kantons wird nach der Übertragung belastet, die ER der soH in gleichem Ausmass entlastet. Umgekehrt verhält es sich bei der Investitionsrechnung (IR). Diejenige des Kantons wird entlastet, während die IR der soH nach der Übertragung belastet wird.

Mit der vorgesehenen Übertragung der Spitalimmobilien verschlechtert sich die ER des Kantons gemäss Berechnungen aus dem PwC-Schlussbericht zwischen 2017 und 2019 jährlich um 1,9 Mio. Franken. Nach der Übertragung der Neubauten Bürgerspital Solothurn 2020 bzw. 2023 vergrössert sich die Differenz auf 7,7 Mio. Franken bzw. 8,3 Mio. Franken. Demgegenüber verbessert sich die IR des Kantons nach der Übertragung 2017 bis 2020 jährlich um 4,9 Mio. Franken. Nach der Übertragung 2020 bzw. 2023 sind es sogar 8,2 Mio. Franken bzw. 10,3 Mio. Franken.

Mit der Übertragung der Spitalimmobilien soll das Spitalgesetz aktualisiert werden, indem einerseits die nicht mehr erforderlichen Bestimmungen aufgehoben werden und andererseits als sachlogische Konsequenz der Übertragung die Errichtung und die Aufhebung von Spitalstandorten zukünftig nicht mehr in die Kompetenz des Kantonsparlamentes fallen (vgl. Beschlussesentwurf 2).

Unabhängig von der Immobilienübertragung und der Änderung des Spitalgesetzes bleibt der Kanton für die Sicherstellung einer qualitativ guten, bedarfsgerechten und wirtschaftlich tragbaren Spitalversorgung der Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerinnen verantwortlich.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zu 1. Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die Solothurner Spitler AG (soH) und 2. nderung des Spitalgesetzes (SpiG).

1. Ausgangslage

1.1 Spitalfinanzierung

Gemss Bundesgesetz ber die Krankenversicherung (KVG) sind im Rahmen der seit 1. Januar 2012 gltigen neuen Spitalfinanzierung die Vergtungen fr die stationren Leistungen von den Kantonen und den Krankenversicherern anteilmssig zu bernehmen (zusammen 100%). Dies gilt fr alle Spitler, die auf der Spitalliste eines Kantons aufgefhrt sind und zudem unabhngig davon, ob es sich um ffentliche oder private Spitler handelt. Der Kanton Solothurn hat den Kantonsanteil fr 2017 auf die gesetzlich mindestens geforderten 55% festgesetzt (RRB Nr. 2012/2347 vom 27. November 2012).

Mit der neuen Spitalfinanzierung hat sich auch die Situation in Bezug auf die Investitionen verndert, indem deren Abgeltung neu Bestandteil der Tarife der Obligatorischen Krankenpflege ist. Mit jeder bezahlten Rechnung erhlt das Spital auch eine Entschdigung fr die Investitionskosten, unabhngig davon, ob es sich um ein Privatspital oder ein ffentliches Spital handelt, und unabhngig davon, ob das Spital auf der Spitalliste des Kantons Solothurn ist oder auf der Spitalliste eines anderen Kantons. Die privaten Listenspitler knnen ber den vom Kanton (55%) und den Krankenversicherern (45%) finanzierten Investitionsanteil frei verfgen und ohne langwierige politische Prozesse rasch und unbrokratisch bestimmen, an welchen Standorten welche Bauten renoviert oder neu gebaut werden sollen. Bei ffentlichen Spitlern, die nicht im Besitz der Spitalimmobilien sind, ist dies nicht der Fall. Dementsprechend sind sie schlechteren Marktbedingungen ausgesetzt.

1.2 Spitalgesetz

Die Spitalimmobilien befinden sich im Eigentum des Kantons und werden an die soH vermietet. Gemss § 7^{ter} des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG; BGS 817.11) entscheidet der Regierungsrat abschliessend ber Verpflichtungskredite fr Investitionen zugunsten des Spitals bis zu 5 Millionen Franken, der Kantonsrat von 5 bis 10 Millionen Franken. Bei hheren Investitionen ist eine Volksabstimmung erforderlich.

Ohne eigene Verfgungsgewalt ber die Spitalimmobilien ist das unternehmerische Handeln der soH eingeschrnkt und die langfristig erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensstrategie gefhrdet. Ein zentrales Anliegen der 2011 erfolgten nderung des Spitalgesetzes war daher die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen fr die bertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH. Dazu wurde in § 16 Abs. 2^{bis} des Spitalgesetzes neu dem Kantonsrat die abschliessende Befugnis erteilt, das Eigentum an den Spitalimmobilien an die soH zu bertragen (KRB RG 083b/2011 vom 24. August 2011).

Bezglich Zeitpunkt der bertragung der Spitalimmobilien steht in Botschaft und Entwurf zur nderung des Spitalgesetzes (vgl. RRB Nr. 2011/1136 vom 31. Mai 2011, S.11): *„Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Kantonsrat die bertragung der Immobilien sptestens mit der Inbetriebnahme des geplanten Neubaus des Brgerspitals Solothurn zu beantragen. Erst zu diesem Zeitpunkt werden die Modalitten der bertragung (Baurecht, unentgeltliche bertragung, Erhhung des Aktienkapitals etc.) zu regeln sein.“* Diese Haltung wurde im Zusammenhang mit dem Neubau des Brgerspitals Solothurn in Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat bekrftigt (vgl.

RRB Nr. 2011/2487 vom 29. November 2011, S.15). Dementsprechend hat die Volksabstimmung über den Neubau des Bürgerspitals am 17. Juni 2012 unter dieser Prämisse stattgefunden.

1.3 Planungsbeschluss 2013

Am 26. Juni 2013 fasste der Kantonsrat folgenden Planungsbeschluss (PB 081/2012): *„Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der Eignerstrategie des Kantons Solothurn für die Solothurner Spitäler AG (soH) in der Legislaturperiode 2013-2017 den Zeitpunkt und die Modalitäten für die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH festzulegen.“* Gemäss diesem Planungsbeschluss geht es nicht mehr um die Frage, ob die Spitalimmobilien übertragen werden sollen, sondern nur noch um den Zeitpunkt und die Modalitäten.

1.4 Vernehmlassungsverfahren

Auf ein Vernehmlassungsverfahren wurde verzichtet, weil die 2011 im Rahmen der Änderung des Spitalgesetzes dem Kantonsrat erteilte abschliessende Befugnis für die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH (KRB RG 083b/2011 vom 24. August 2011) unbestritten geblieben ist und zudem gemäss Planungsbeschluss vom 26. Juni 2013 der Regierungsrat beauftragt ist, den Zeitpunkt und die Modalitäten für die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH festzulegen.

2. soH-Eigentümerstrategie

Gemäss Planungsbeschluss PB 081/2012 vom 26. Juni 2013 sind im Rahmen der Eigentümerstrategie des Kantons Solothurn für die soH in der Legislaturperiode 2013-2017 der Zeitpunkt und die Modalitäten für die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH festzulegen.

Anfangs 2015 begann eine Projektgruppe mit der Überarbeitung der Eigentümerstrategie der soH. Für den zentralen Punkt der geplanten Immobilienübertragung wurde ein externer Experte (PricewaterhouseCoopers, PwC) beigezogen, welcher Erfahrungen mit Immobilienübertragungen in anderen Kantonen hat. Die überarbeitete soH-Eigentümerstrategie wurde mit RRB Nr. 2015/1516 vom 22. September 2015 genehmigt. Sie diene als Grundlage für den PwC-Schlussbericht „Kanton Solothurn - Übertragung Spitalliegenschaften“ vom 25. Februar 2016 (im Folgenden PwC-Schlussbericht). Struktur und Inhalt von B+E zur Übertragung der Spitalimmobilien basieren auf dem PwC-Schlussbericht.

In der soH-Eigentümerstrategie ist bezüglich der Übertragung der Spitalimmobilien Folgendes festgehalten (Kapitel 3.2):

- Zeitpunkt: Die Immobilien werden bis spätestens nach Inbetriebnahme des Neubaus des Bürgerspitals Solothurn (spätestens 2023) an die soH übertragen.
- Modalitäten: Ausgangswert ist der Wert der Anlagenbuchhaltung des Kantons Solothurn zum Zeitpunkt der Immobilienübertragung.
- Land: Dieses wird im Baurecht übertragen. Basis ist der Wert der Anlagenbuchhaltung des Kantons Solothurn zum Zeitpunkt der Immobilienübertragung.

Gemäss soH-Eigentümerstrategie werden u.a. folgende finanzielle Ziele verfolgt (Kapitel 3.3):

- Vermögensschutz der kantonalen Beteiligungspapiere
- Erhalt von mindestens 67% der Kapitalanteile der soH (§ 17 SpiG)

- Eigenfinanzierungsgrad nach Übertragung der Spitalimmobilien von mindestens 66,67%
- Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft der soH und Selbstfinanzierung der soH am Markt
- Beschränkung der finanziellen Verflechtung zwischen Kanton und soH auf die Abgeltung von Leistungen (darüber hinaus gehende finanzielle Beziehungen sind die Ausnahme, müssen begründet werden und sind zu Marktbedingungen auszugestalten).

3. Situation in andern Kantonen

Gemäss PwC-Schlussbericht (Kapitel 2.8) hat in den letzten Jahren die Mehrheit der Kantone die Spitalimmobilien ihren Spitälern zu Eigentum übertragen (z.B. Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schwyz). Die Kantone machten die Eigentumsübertragung zur Konsequenz der Revision des KVG bzw. der seit 1. Januar 2012 gültigen neuen Spitalfinanzierung. Gemäss PwC-Schlussbericht gründeten nur drei Spitalgesellschaften eine Immobiliengesellschaft (Spital Thurgau AG, Universitätsspital Basel, Kantonsspital Graubünden) und als Finanzierungsform wählten die meisten Kantone die Sacheinlage. Lediglich der Kanton Basel-Landschaft wählte die Übertragung der Immobilien gegen Darlehen. Das Land wurde meist im Baurecht übergeben.

4. Zielsetzungen der Übertragung

Mit der Übertragung der Spitalimmobilien soll die Selbstständigkeit der soH erhöht werden (u.a. ausreichende Eigenkapitalbasis), um sie für die weiteren Entwicklungen im Gesundheitswesen möglichst zu stärken. Die soH strebt mit der Übertragung die Stärkung der unternehmerischen Freiheit, die Verfügungsgewalt über die Spitalimmobilien, die Kostenoptimierung und eine ergebnisorientierte Bewirtschaftung der Flächen an. Ziel ist es, die Investitionsentscheide im Zusammenhang mit Spitalimmobilien vom politischen Prozess zu entkoppeln.

5. Rahmenbedingungen der Übertragung

5.1 Übertragungsgegenstand

Das Land wird gemäss soH-Eigentümerstrategie im Baurecht übertragen. Die Übertragung der Gebäude beschränkt sich auf jene, die für die Kernaufgaben der soH notwendig sind und typischerweise zum Spital- oder Klinikbetrieb gehören.

Das kantonale Spitalimmobilien-Portfolio umfasst folgende Kliniken:

- Kantonsspital Olten
- Spital Dornach
- Psychiatrische Dienste
- Bürgerspital Solothurn

In der Beilage sind die zu übertragenden Spitalimmobilien detailliert nach Standorten aufgelistet und die Baurechtsparzellen in den Situationsplänen eingezeichnet.

5.2 Übertragungszeitpunkt

Einerseits ist es das Ziel, dass die soH möglichst bald die unternehmerische Handlungsfreiheit im Bereich der Spitalimmobilien erhält, andererseits erfolgte die Volksabstimmung über den Neubau des Bürgerspitals Solothurn unter der Prämisse, dass der Kanton das neue Bürgerspital baut. Es kann beiden Gegebenheiten Rechnung getragen werden, indem die Übertragung dem Baufortschritt entsprechend zeitlich gestaffelt in drei Etappen erfolgt:

- 1. Januar 2017: sämtliche betriebsnotwendigen kantonalen Spitalimmobilien mit Ausnahme des Bürgerspitals Solothurn
- 2020: Neubau Haus 1 Bürgerspital Solothurn (nach Inbetriebnahme)
- 2023: Neubau Haus 2 Bürgerspital Solothurn (nach Inbetriebnahme) und übrige Liegenschaften Bürgerspital

Der Kanton bleibt Bauherr des Neubaus Bürgerspital. Er führt den Unterhalt an den bestehenden Liegenschaften fort bis zum Übertragungszeitpunkt. Nach der Übertragung ist die soH für Betrieb und Unterhalt (Instandhaltung und Instandsetzung) verantwortlich sowie für die Refinanzierung der Spitalinfrastruktur durch ihre Geschäftstätigkeit.

5.3 Übertragungswert

Gemäss soH-Eigentümerstrategie werden die Gebäude zum Anlagewert im Zeitpunkt der Immobilienübertragung gemäss Anlagenbuchhaltung des Kantons Solothurn übertragen. Die zu übertragenden Spitalimmobilien sind in der Beilage detailliert aufgelistet und die Anlagewerte simuliert per 31. Dezember 2016 angegeben. Zusammengefasst ergibt sich für die Übertragungswerte folgendes Bild:

- Übertragung per 1. Januar 2017:
225,7 Mio. Franken (Kantonsspital Olten 163,2 Mio. Franken; Spital Dornach 12,7 Mio. Franken; Psychiatrische Dienste 49,9 Mio. Franken)
- Übertragung per 2020:
290 Mio. Franken (Neubau Haus 1 Bürgerspital Solothurn)
- Übertragung per 2023:
55,3 Mio. Franken (Neubau Haus 2 Bürgerspital Solothurn 50,0 Mio. Franken; übrige Liegenschaften Bürgerspital Solothurn 5,3 Mio. Franken)

5.4 Baurechtsverträge

Der Abschluss der Baurechtsverträge bedingt die Zustimmung des Regierungsrates. Die vorgesehenen Baurechtsverträge mit der soH entsprechen den Gepflogenheiten des Kantons. Der Kanton bleibt Eigentümer des Bodens, während die soH Eigentümerin der Bauten wird. Zusammengefasst enthalten die Baurechtsverträge mit der soH folgende wesentliche Regelungen:

- Zweck des Baurechts:
Das Baurecht wird für den Zweck eingeräumt, auf der Baurechtsfläche Bauten und Anlagen zu errichten, welche der Baurechtsnehmerin die Möglichkeit geben, eine qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung anzubieten und bei der Behandlung den Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu beachten. Die Baurechtsnehmerin darf auf der Baurechtsparzelle nur Bauten und Anlagen erstellen, welche diesem Zweck entsprechen. Bauten und Anlagen, welche nicht oder nicht ausschliesslich diesem Zweck entsprechen (z.B. Personalwohnungen), bedürfen der aus-

drücklichen Genehmigung des Grundeigentümers und haben eine Anpassung des Baurechtszinses zur Folge.

Die Baurechtsnehmerin ist befugt, Bauten auf und unter dem Boden zu erstellen und diese als Sondereigentum im Grundbuch eintragen zu lassen. Sie ist überdies berechtigt, Bauten wieder abzubauen und durch Neubauten, die mit der Zweckbestimmung vereinbar sind, zu ersetzen. Des Weiteren kann sie Dienstbarkeiten und Grundlasten auf den Grundstücken errichten, sofern diese spätestens bei Ablauf der Baurechtsdauer erlöschen.

Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet, die im Sondereigentum stehenden Bauten, Einrichtungen und Anlagen nach den gültigen Normen und Richtlinien der Baukunde sowie das mit dem Baurecht belastete, nicht überbaute Terrain während der ganzen Baurechtsdauer zu unterhalten.

- **Dauer des Baurechts:**
Das Baurecht entsteht mit dem Grundbucheintrag und dauert 100 Jahre.
- **Baurechtszins:**
Der jährliche Baurechtszins für die Baurechtsparzellen berechnet sich aus den Anlagewerten der jeweiligen Grundstücke, multipliziert mit einem kalkulatorischen Zinssatz. Die Anlagewerte betragen 50 % der Marktpreise, da auf den Baurechtsparzellen nur öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten erstellt werden dürfen (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen). Der kalkulatorische Zinssatz beträgt zurzeit 3,7% und richtet sich nach der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch die Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104). Er wird periodisch überprüft (VKL Art. 10).
- **Anpassung des Baurechtszinses:**
Alle 5 Jahre wird der Baurechtszins zu 100% an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst.
- **Übernahme der Gebäude:**
Die Übertragung der Gebäude erfolgt als Sacheinlage zum Anlagewert im Zeitpunkt der Übertragung im Rahmen einer Kapitalerhöhung der soH.
- **Ordentlicher Heimfall:**
Sollte das Baurecht nicht verlängert werden, verpflichtet sich die Baurechtsnehmerin, den vollständigen Rückbau und die Entsorgung sämtlicher von ihr erstellten Bauten und Anlagen vollständig zu ihren Lasten und bis spätestens zum Ablauf des Baurechts durchzuführen sowie allfällig bestehende Hypothekarschulden zurückzuzahlen. Der Heimfall erfolgt unbelastet, pfandfrei und ohne Forderungen Dritter. Der Grundeigentümer hat das Recht, auf den Rückbau und die Entsorgung der von der Baurechtsnehmerin erstellten Bauten zu verzichten. In diesem Fall gehen die Bauten unentgeltlich in das Eigentum des Grundeigentümers über.
- **Vorzeitiger Heimfall:**
Der Grundeigentümer ist berechtigt, die Übertragung des Baurechts mit allen Rechten und Lasten auf sich selber zu verlangen (vorzeitiger Heimfall Art. 779f ZGB), wenn die Baurechtsnehmerin das ihr eingeräumte Baurecht in grober Weise überschreitet oder vertragliche Verpflichtungen in grober Weise verletzt. Der vorzeitige Heimfall durch die Übertragung des Baurechts mit allen Rechten und Lasten erfolgt ohne Entschädigung.
- **Kostentragung:**
Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den Baurechtsverträgen (z.B. Geometerkosten)

bezahlt ausschliesslich die Baurechtsnehmerin. Für den Grundeigentümer fallen daher keinerlei Kosten an.

Die öffentliche Beurkundung wird vom jeweiligen Notar der zuständigen Amtschreiberei vorgenommen. Für jeden der vier Spitalstandorte wird ein Baurechtsvertrag abgeschlossen. Damit die Einheitlichkeit gewahrt ist, erstellt die Amtschreiberei Solothurn einen Mastervertrag, der alles regelt, was unabhängig vom Standort gilt. Dieser Mastervertrag wird durch die zuständigen Notare in den betroffenen Amtschreibereien Dornach, Olten und Solothurn mit den standortspezifischen Zusätzen ergänzt. Auch die Parzellierungsurkunden werden von den Notaren der Amtschreibereien bearbeitet und beurkundet. Diese Arbeiten werden kantonsintern nicht verrechnet.

6. Übertragungsform

6.1 Vorbemerkungen

Grundlage der Übertragungsform ist gemäss soH-Eigentümerstrategie die Abgabe des Landes im Baurecht. Die möglichen Übertragungsformen sind eine Kombination aus einer Finanzierungsform und einem Eigentumsmodell.

Bezüglich Finanzierungsformen sind im PwC-Schlussbericht folgende Möglichkeiten erwähnt:

- Sacheinlage (Eigenkapital)
- Finanzierung mittels Darlehen (Fremdkapital)
- Verkauf

Grundsätzlich sind folgende Eigentumsmodelle denkbar:

- Übertragung an soH
- Übertragung an Immobiliengesellschaft der soH
- Übertragung an Immobiliengesellschaft des Kantons

Gemäss soH-Eigentümerstrategie sind die Spitalimmobilien an die soH zu übertragen. Daher wurden im PwC-Schlussbericht als Eigentumsmodelle nur die Übertragung an die soH und die Übertragung an eine Immobiliengesellschaft der soH analysiert. Die Übertragung an eine zu gründende Immobiliengesellschaft des Kantons würde bedeuten, dass die soH weiterhin nur Mieterin wäre und nicht über die Spitalimmobilien verfügen könnte.

6.2 Wahl Finanzierungsform

Mögliche Finanzierungsformen sind:

- Sacheinlage (Eigenkapital)
Diese Finanzierungsform erfolgt mit einer Erhöhung des Aktienkapitals der soH. Beim Kanton kommt es in der Bilanz zu einer Verschiebung auf der Aktivseite, da sich der Anlagewert des Verwaltungsvermögens reduziert und durch Beteiligungen an der soH ersetzt wird.
- Finanzierung mittels Darlehen (Fremdkapital)
Diese Finanzierungsform erfolgt mit einer Erhöhung des Fremdkapitals in der Bilanz der

soH. Beim Kanton kommt es zu einer Verschiebung auf der Aktivseite, da sich der Anlagewert des Verwaltungsvermögens reduziert und durch ein Darlehen ersetzt wird.

- Verkauf

Der Kanton verkauft die Spitalimmobilien an die soH. Die soH nimmt auf dem privaten Kapitalmarkt ein Darlehen auf, um den Kauf zu finanzieren. Diese Finanzierungsform erfolgt mit einer Erhöhung des Fremdkapitals in der Bilanz der soH. Voraussetzung für diese Lösung ist gemäss PwC-Schlussbericht eine genügende Eigenkapitalbasis der soH (mindestens 20-30%) sowie die Einhaltung weiterer typischer am Kapitalmarkt erforderlicher Kennzahlen (z.B. Verschuldungskapazität, Zinsdeckung). Beim Kanton kommt es bei dieser Finanzierungsform zu einer Erhöhung der flüssigen Mittel in Höhe des Verkaufspreises.

Gemäss den finanzpolitischen Zielen der soH-Eigentümerstrategie soll die Eigenkapitalausstattung der soH gestärkt werden (Eigenfinanzierungsgrad nach Übertragung der Spitalimmobilien mindestens 66,67%). Die Finanzierung mittels Darlehen (Fremdkapital) und der Verkauf entsprechen nicht dieser Zielsetzung. Daher soll die Übertragung der Spitalimmobilien als **Sacheinlage (Eigenkapital) gegen Erhöhung des Aktienkapitals** erfolgen.

6.3 Wahl Eigentumsmodell

Mögliche Eigentumsmodelle sind:

- Übertragung an soH

Bei der Übertragung an die soH werden die Spitalimmobilien als Anlagevermögen direkt an die soH übertragen und beim Kanton ausgebucht. Die soH wird zu 100% Eigentümerin der Immobilien. Die soH ist für die Verwaltung der Immobilien sowie das Portfolio- und Projektmanagement zuständig.

- Übertragung an Immobiliengesellschaft der soH

Bei der Übertragung an eine Immobiliengesellschaft der soH gründet die soH zunächst eine Spitalimmobiliengesellschaft. Die Spitalimmobilien werden dann als Anlagevermögen in die Immobiliengesellschaft übertragen und beim Kanton ausgebucht. Die Gesellschaft ist voll in die soH konsolidiert und die soH ist zu 100% Eigentümerin der Gesellschaft. Die Liegenschaften werden an die soH vermietet und die soH zahlt einen derart angesetzten Mietzins an die Immobiliengesellschaft, dass die Finanzierung von werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sichergestellt ist. Die Immobiliengesellschaft ist für die Verwaltung der Immobilien sowie das Portfolio- und Projektmanagement zuständig.

Im Rahmen des PwC-Schlussberichts erfolgte unter der Annahme der Finanzierungsform Sacheinlage (Eigenkapital) eine Gegenüberstellung der beiden Eigentumsmodelle anhand der Kriterien Investitionsfreiheit, Reaktionszeit, Verfügungsgewalt und Eigenkapitalquote soH. Die Option „keine Übertragung“ wurde als Referenzszenario ebenfalls abgebildet. Die Übertragung an die soH erzielte unter den drei Optionen die höchste Bewertung (12 Punkte), die Übertragung an eine zu gründende Spitalimmobiliengesellschaft der soH eine immer noch gute Bewertung (10 Punkte) und der Status quo die tiefste Bewertung (4 Punkte).

Die direkte Übertragung der Immobilien an die soH ermöglicht die Verfügungsgewalt und eine erhöhte Investitionsfreiheit im Vergleich zum Status quo. Die Interessen der soH bezüglich der zu tätigen Investitionen können gesichert werden, da der Investitionsprozess optimiert und vereinfacht wird. Die Verfügungsgewalt der soH über die Spitalimmobilien wird sichergestellt. Zudem reduziert sich die Reaktionszeit, da die direkte Zuständigkeit bei der soH liegt und somit Entscheidungen schneller und effizienter gefällt werden können. Die Eigenkapitalquote der soH wird über die direkte Übertragung gestärkt.

Die Übertragung der Spitalimmobilien an eine zu gründende Immobiliengesellschaft der soH ermöglicht die Verfügungsgewalt und eine erhöhte Investitionsfreiheit im Vergleich zum Status quo. Die Interessen der soH können über die 100%-Beteiligung und über die Funktion der soH als Bestellerin ausreichend gesichert werden. Ebenfalls wird der Investitionsprozess vereinfacht. Die Verfügungsgewalt der soH über die Spitalimmobilien wird sichergestellt, die Reaktionszeit reduziert sich, da die Zuständigkeit bei der Immobiliengesellschaft liegt. Entscheidungen können schneller und effizienter gefällt werden, sofern die Governance und Steuerungsstrukturen entsprechend aufgesetzt sind. Die Eigenkapitalquote der soH wird über die Übertragung in die Gesellschaft nur indirekt im Masse der Beteiligung gestärkt. Zudem entstehen bei dieser Variante Gründungs- und erhöhte Transaktionskosten (Überarbeitung bestehender und Begründung neuer Dienstbarkeiten, öffentliche Beurkundung, Ausarbeitung von Verträgen etc.).

Im PwC-Schlussbericht wird die **direkte Übertragung an die soH** als zu wählende Übertragungsform vorgeschlagen. Eine Übertragung an eine zu gründende Immobiliengesellschaft wird als zu komplex und zu aufwändig im Betrieb erachtet. Eine spätere Übertragung der Spitalimmobilien an eine zu gründende Spitalimmobiliengesellschaft der soH bleibt zudem möglich.

6.4 Fazit

Die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien soll direkt auf die soH erfolgen und nicht auf eine zu gründende Spitalimmobiliengesellschaft der soH. Die Immobilien sollen als Sacheinlage (Aktienkapital) eingebracht werden, die Übergabe des Landes soll im Baurecht erfolgen. Mit diesen Übertragungsmodalitäten werden die vorgegebenen Zielsetzungen und die politischen Rahmenbedingungen erfüllt, da sie zu einer hohen Selbstständigkeit der soH in Bezug auf ihre bauliche Infrastruktur und zu einer guten finanziellen Ausstattung führen (ausreichende Eigenkapitalbasis). Die soH kann mit einer kurzen Reaktionszeit direkt über Investitionen im Immobilienbereich entscheiden und erhält die volle Verfügungsgewalt über den Produktionsfaktor Infrastruktur. Ohne langwierige politische Prozesse kann sie wie die Privatspitäler rasch und unbürokratisch bestimmen, an welchen Standorten welche Bauten renoviert oder neu gebaut werden sollen. Dies erhöht die unternehmerische Freiheit und Wettbewerbsfähigkeit der soH.

7. Änderung des Spitalgesetzes (SpiG)

7.1 Vorbemerkungen

Die vorgesehene Übertragung der Spitalimmobilien an die soH als Sacheinlage zu Eigentum mit Folge der Erhöhung des Aktienkapitals der soH ist mit der gültigen Gesetzgebung vollständig abgedeckt, indem § 16 Abs. 2^{bis} SpiG den Kantonsrat befugt, abschliessend über die Übertragung des Eigentums an den Immobilien an die Aktiengesellschaft zu entscheiden.

7.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Mit der Übertragung der Spitalimmobilien soll das Spitalgesetz aktualisiert werden, indem die nicht mehr erforderlichen Bestimmungen aufgehoben werden. Zudem sollen die Errichtung und die Aufhebung von Spitalstandorten zukünftig nicht mehr in die Kompetenz des Kantonsparlamentes fallen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bestimmungen (vgl. Beschlussesentwurf 2):

§ 7^{bis}* Mehrjähriges Globalbudget

Da die soH seit 1. Januar 2015 nicht mehr über ein Globalbudget verfügt, ist dieser Paragraph hinfällig geworden und kann gestrichen werden.

§ 7^{ter}* Finanzkompetenzen bei Investitionen

Dieser Paragraph wird mit der Übertragung der Spitalimmobilien hinfällig und kann gestrichen werden.

§ 16 Gründung des kantonalen Spitals

Abs. 2^{ter}: Dieser Absatz ist nicht mehr erforderlich, da die soH ohnehin über alle Ausgaben, wozu auch die Investitionen gehören, selbst entscheiden kann.

§ 18 Spitalbetriebe

Gemäss dieser Bestimmung ist der Kantonsrat für die Errichtung und die Aufhebung von Spitalstandorten der soH zuständig, ausser für die Betriebsstätten der psychiatrischen Dienste. Mit der Übertragung der Spitalimmobilien soll neu die soH für das gesamte medizinische Spektrum der Spitalstandorte zuständig sein. Dies ist eine sachlogische Konsequenz der Zielsetzungen der Immobilienübertragung. Unabhängig davon liegt die Verantwortung für die Sicherstellung einer qualitativ guten, bedarfsgerechten und wirtschaftlich tragbaren Spitalversorgung der Kantons-einwohner und Kantonseinwohnerinnen beim Kanton.

Die soH-Standortstrukturen sind in den letzten Jahren bereinigt worden. Stationäre Spitalstrukturen bestehen in den beiden Zentrumsspitalern in Olten und Solothurn, im Spital Dornach (Versorgung nördlich des Juras) und in den Psychiatrischen Diensten in Langendorf/Solothurn. In Grenchen besteht mit dem Gesundheitszentrum ein ambulantes Angebot. Die Spitalinfrastruktur ist in Olten komplett erneuert worden, wird in Solothurn bis 2023 vollständig erneuert werden und in Dornach stehen Investitionen bevor. Die Investitionsbeständigkeit ist auch unter ökonomischen Gesichtspunkten gewährleistet. Zudem werden im Zusammenhang mit der Immobilienübertragung langfristige Baurechtsverträge zwischen Kanton und soH abgeschlossen. Der Zeitpunkt der Aufhebung dieser Bestimmung erscheint deshalb auch unter diesen Aspekten optimal.

8. Auswirkungen

8.1 Vorbemerkungen

Unabhängig von der Immobilienübertragung und der Änderung des Spitalgesetzes bleibt der Kanton für die Sicherstellung einer qualitativ guten, bedarfsgerechten und wirtschaftlich tragbaren Spitalversorgung der Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerinnen verantwortlich. Der Kanton Solothurn als Eigner der soH nimmt seine Eigentümerrechte als Alleinaktionär der soH durch den Regierungsrat im Rahmen der soH-Eigentümerstrategie wahr.

8.2 Finanzielles

8.2.1 Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Da die soH eine 100%-ige Tochtergesellschaft des Kantons Solothurn ist, hat die Übertragung der Spitalimmobilien auf die soH konsolidiert betrachtet keine finanziellen Konsequenzen. Im Vergleich zum Status quo wird die Erfolgsrechnung (ER) des Kantons nach der Übertragung belastet, die ER der soH in gleichem Ausmass entlastet. Umgekehrt verhält es sich bei der Investitionsrechnung (IR). Diejenige des Kantons wird entlastet, während die IR der soH nach der Übertragung belastet wird. Dabei handelt es sich aber lediglich um eine statische Betrachtung, welche zukünftige Investitionen der soH ausser Acht lässt.

Untenstehende Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung der ER ohne Übertragung und mit Übertragung gemäss Berechnungen aus dem PwC-Schlussbericht. Zwischen 2017 und 2019 ist die Differenz mit jährlich 1,9 Mio. Franken verhältnismässig gering. Nach der Übertragung der Neubauten Bürgerspital Solothurn 2020 bzw. 2023 vergrössert sich die Differenz auf 7,7 Mio. Franken bzw. 8,3 Mio. Franken.

Erfolgsrechnung in Mio. Fr.	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ohne Übertragung	-3,9	-3,5	-3,5	-3,5	-8,9	-9,2	-10,1	-10,9
Mit Übertragung	-3,9	-1,6	-1,6	-1,6	-1,2	-1,5	-2,4	-2,6
Differenz (+ = Verschlechterung Kanton)	0	1,9	1,9	1,9	7,7	7,7	7,7	8,3

Vor der Übertragung (2016) beträgt die ER des Kantons -3,9 Mio. Franken (Nettoertrag). 2017 wird die ER des Kantons um 1,9 Mio. Franken verschlechtert (Reduktion Mietzinseinnahmen 19,4 Mio. Franken, Verminderung Abschreibungen 13,3 Mio. Franken, Reduktion Unterhaltskosten und Versicherungsprämien 2,3 Mio. Franken, Baurechtszins 1,5 Mio. Franken etc.). Bis 2023 vergrössert sich die Differenz auf 8,3 Mio. Franken.

Demgegenüber zeigt untenstehende Tabelle, dass gemäss Berechnungen aus dem PwC-Schlussbericht die IR des Kantons nach der Übertragung der Liegenschaften an die soH in den Jahren 2017 bis 2020 um 4,9 Mio. Franken, nach der Übertragung von Haus 1 Neubau Bürgerspital Solothurn (2020 bis 2022) um 8,2 Mio. Franken und ab 2023 (Übertragung Haus 2 Neubau Bürgerspital Solothurn) um 10,3 Mio. Franken entlastet wird, da der planbare Unterhalt beim Kanton wegfällt und durch die soH zu tragen sein wird.

Investitionsrechnung in Mio. Fr.	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ohne Übertragung	41,5	52,5	54,5	57,5	58,7	29,7	24,7	25,3
Mit Übertragung	41,5	47,6	49,6	52,6	50,5	21,5	16,5	15,0
Differenz (- = Verbesserung Kanton)	0	-4,9	-4,9	-4,9	-8,2	-8,2	-8,2	-10,3

8.2.2 Erhöhung des Aktienkapitals der soH

Die Spitalimmobilien werden an die soH als Sacheinlage zu Eigentum übertragen mit Folge der Erhöhung des Aktienkapitals der soH. Eine Kapitalerhöhung liegt gemäss Art. 650 bzw. Art. 651 OR in der Kompetenz der Generalversammlung der Aktiengesellschaft. Der Verwaltungsrat setzt den Beschluss um. In § 3 der Statuten der Solothurner Spitäler AG vom 3. April 2012 (BGS 817.112) ist das Aktienkapital der soH mit 30 Mio. Franken beziffert. Demzufolge bedingt die Aktienkapitalerhöhung eine Statutenänderung.

8.2.3 Steuern

Handänderungssteuer: Die soH ist gestützt auf § 209 Abs. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG, BGS 614.11) von der Handänderungssteuer befreit.

Steuer auf Grundstücksgewinnen: Gemäss § 90 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sind der Staat Solothurn und seine Anstalten von der Steuerpflicht befreit. Das Gesetz sieht für den Staat auch keine besondere Steuerpflicht für Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken vor (§ 48 Abs. 1 StG).

8.3 Personelle Konsequenzen

Das Hochbauamt hat seine Organisationsstruktur nach der Pensionierung des Leiters Spitalbauten im Sommer 2015 angepasst. Die Stelle wurde nicht mehr besetzt und die Abteilung Spitalbauten aufgehoben. Durch die Übertragung der Spitalimmobilien per 1. Januar 2017 (1. Etappe) entfallen beim Hochbauamt zwar diverse Zuständigkeiten und Arbeiten. Da aber die Übertragung in Etappen stattfindet, bleiben die Gebäude auf dem Areal des Bürgerspitals Solothurn und insbesondere der Neubau von 340 Mio. Franken nach wie vor in der Zuständigkeit des Hochbauamtes. Durch die aussergewöhnliche Komplexität und Grösse des Neubaus Bürgerspital werden entsprechend viele Ressourcen im Hochbauamt gebunden. Zudem besteht im Hochbauamt im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Biogen seit anfangs 2015 eine erhebliche zusätzliche Ressourcenbelastung, die aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen noch bis 2019 andauern wird. Dementsprechend hat die Übertragung der Spitalimmobilien per 1. Januar 2017 keine personellen Auswirkungen. Eine Neubeurteilung der Personalsituation beim Hochbauamt wird nach der Fertigstellung des Neubaus Bürgerspital 2023 vorgenommen.

8.4 Vollzugsmassnahmen

Es sind keine Vollzugsmassnahmen erforderlich.

8.5 Folgen für die Gemeinden

Die Übertragung der Spitalimmobilien hat keine Folgen für die Gemeinden.

8.6 Wirtschaftlichkeit

Die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH dient dazu, die im KVG geforderte Wirtschaftlichkeit umzusetzen. Die unternehmerische Freiheit der soH wird mit der Verfügungsgewalt über die Spitalimmobilien erhöht, die Kostenoptimierung und eine ergebnisorientierte Bewirtschaftung der Flächen werden ermöglicht.

9. Rechtliches

9.1 Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die Solothurner Spitäler AG (Beschlussesentwurf 1)

Rechtliche Grundlagen sind das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), das Spitalgesetz (SpiG) und der Planungsbeschluss PB 081/2012 vom 26. Juni 2013.

Die vorgeschlagene Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH steht im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht, insbesondere mit der Krankenversicherungsgesetzgebung.

Die Zuständigkeit des Kantonsrates ergibt sich aus § 16 Abs. 2^{bis} SpiG. Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über die Übertragung des Eigentums an den Immobilien an die Aktiengesellschaft.

Da der Kantonsrat abschliessend über die Übertragung des Eigentums an den Immobilien an die soH entscheidet, unterliegt der Beschluss keinem Referendum.

9.2 Änderung des Spitalgesetzes (Beschlussesentwurf 2)

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

10. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen 1 und 2 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland FÜRST
Landammann

Andreas ENG
Staatsschreiber

11. Beschlussesentwurf 1

Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die Solothurner Spitler AG (soH)

Der Kantonsrat von Solothurn, gesttzt auf § 16 Abs. 2^{bis} des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG, BGS 817.11), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. Juni 2016 (RRB Nr. 2016/1004), beschliesst:

1. Die Spitalimmobilien gemss der Beilage „Zusammenstellung der an die Solothurner Spitler AG (soH) zu bertragenden Spitalimmobilien (bertragungsgegenstand)“ vom 4. Mai 2016 werden an die soH als Sacheinlage zu Eigentum bertragen mit Folge der Erhhung des Aktienkapitals der soH. Ausgangswert ist jeweils der Wert der zu bertragenden Baute gemss Anlagenbuchhaltung des Kantons Solothurn zum Zeitpunkt der Immobilienbertragung. Das Land wird im Baurecht bertragen.
2. Die bertragung der Immobilien der Spitler zu Eigentum an die soH erfolgt gemss folgender zeitlichen Staffelung:
 - Per 1. Januar 2017 smtliche kantonalen Spitalimmobilien der Standorte Kantonsspital Olten (Olten/Trimbach), Spital Dornach (Dornach) und Psychiatrische Dienste (Langendorf/Solothurn)
 - Per 2020 nach Inbetriebnahme Neubau Haus 1 Brgerspital Solothurn (Solothurn/Biberist)
 - Per 2023 nach Inbetriebnahme Neubau Haus 2 Brgerspital Solothurn sowie smtliche brigen Liegenschaften Brgerspital Solothurn (Solothurn/Biberist).
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug der bertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH gemss Ziffern 1 und 2 beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Prsident

Ratssekretr

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
Gesundheitsamt
Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Solothurner Spitäler AG (soH)
Staatskanzlei (Eng, Rol)
Parlamentsdienste

12. Beschlussesentwurf 2

Änderung des Spitalgesetzes (SpiG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. Juni 2016 (RRB Nr. 2016/1004)

beschliesst:

I.

Der Erlass Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 7^{bis}

Aufgehoben.

§ 7^{ter}

Aufgehoben.

§ 16 Abs. 2^{ter} (aufgehoben)

^{2ter} *Aufgehoben.*

§ 18

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Albert Studer
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [111.11.](#)

²⁾ BGS [817.11.](#)

Verteiler KRB

Departement des Innern
Gesundheitsamt
Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Soothurner Spitler AG (soH)
Staatskanzlei (Eng, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS